

Kinderschutzkonzept der Kita Villa Zauberwald



Unser Kinderschutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen:

UN-Kinderrechtskonvention

(Artikel 3 (1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“)

Grundgesetz („Die Würde des Menschen ist unantastbar“)

Bundeskinderschutzkonzept

Neufassung Sozialgesetzbuch VIII: §§ 8a, 8b, 45, 47 SGB VIII

Gliederung:

- 1. Was verstehen wir unter Kinderschutz und Kindeswohl?**
- 2. Partizipation**
- 3. Präventive Maßnahmen / Kinderschutz in der Einrichtung**
- 4. Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- 5. Adressen und Anlaufstellen**

zu 1. Was verstehen wir unter Kinderschutz und Kindeswohl?

In unserer Kita hat jedes einzelne Kind ein Recht auf Betreuung, Erziehung und Bildung auf liebevolle Art, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele.

Jedes Kind hat das Recht zu einem selbstständigen und selbstbewussten Menschen zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

Unsere Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Wir sind ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren Ursachen nicht ignoriert. Ein einheitliches Vorgehen und eine einheitliche Grundhaltung in Verdachtsmomenten, die das Kindeswohl gefährden, sind unabdingbar.

- Wir stärken die Persönlichkeit der Kinder
- Wir nehmen die Gefühle der Kinder ernst und sind Ansprechpartner für ihre Probleme
- Wir respektieren und wahren die persönlichen Grenzen der Kinder
- Wir begegnen den Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Definition Grenzüberschreitung:

Grenzüberschreitungen können über folgende Bereiche geschehen:

- **körperliche Gewalt:** Diese Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen des Kindes, wie z.B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden etc.
- **sexuelle Gewalt:** Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- **psychische Gewalt:** Das Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.
- **verbale Gewalt:** Das Kind wird eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet.
- **Unbeabsichtigte Grenzverletzung:** Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.

zu 2. Partizipation

Wir unterstützen die Kinder sich zu eigenständigen und selbständigen Persönlichkeiten zu entwickeln, indem sie sich aktiv am Alltag beteiligen dürfen. Sie dürfen nicht nur mitgestalten, sondern auch mitbestimmen (siehe Konzeption).

zu 3. Kinderschutz in der Einrichtung

a) Präventive Maßnahmen

Es gibt umfassende Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung:

- **Selbstverpflichtungserklärung Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung** (siehe Anhang)
- **Arbeit mit einem Ampelsystems zum Schutz vor Grenzüberschreitungen** (siehe Anhang)
- **Regelmäßige Teilnahme an Schulungen zum Thema „Kinderschutz“**
- **Verankerung eines Beschwerdemanagements in der Konzeption**
- **Kinder werde für Ihre Rechte sensibilisiert (z. B. im Rahmen einer Kinderkonferenz)**
- **Bring- und Abholsituation:**
In den Bringzeiten unterstützt ein/e Erzieher/-in bei Ablöseproblemen und es werden individuelle Lösungen, zusammen mit den Eltern gesucht.
Die Erzieher/-innen der Gruppe begrüßen und verabschieden die Kinder. Die Erziehungsberechtigten tragen im Rahmen der Aufsichtspflicht die Sorge der An- und

Abmeldung des Kindes. Die Aufsichtspflicht endet mit der Anmeldung und beginnt mit der Abmeldung in der Einrichtung.

Die Kinder werden nur an berechnigte Personen übergeben. Die Personen werden konkret im Rahmen des Anmeldebogens vorab benannt. Sollte eine andere Person ausnahmsweise das Kind abholen ist dies vorher bei der Einrichtung anzumelden nach Möglichkeit in schriftlicher Form. (Formulare gibt es in der Einrichtung an der Rezeption)

- **Toilettengang/Wickeln:**

Bei Toilettengängen werden nur die Kinder, die Hilfe benötigen, begleitet. Auch an dieser Stelle ist auf eine ausreichende Intimsphäre zu achten. Die Toilettenkabinen sind von innen verriegelbar, jedoch im Notfall von einer Erzieherin von außen zu öffnen. Waschräume und Toiletten dürfen nur von pädagogischen Fachkräften betreten werden.

Kinder, die noch gewickelt werden müssen, sollten primär durch ihre/n Bezugserzieher/in gewickelt werden. Die Entscheidung des Kindes soll dabei berücksichtigt werden. Die/der entsprechende Mitarbeiter/-in meldet sich bei ihren/seinen Kollegen ab. Bei Auffälligkeiten beim Wickeln wird ein/e Kollege/-in hinzugezogen.

Praktikanten/-innen und Aushilfen sind von der Wickeltätigkeit auszuschließen.

Bei Kleidungswechsel ziehen sich die Kinder in den entsprechenden Räumen (Toilettenkabine/Wickelraum) je nach Entwicklungsstand selbst um bzw. bekommen Hilfe einer Erzieherin/eines Erziehers.

- **Schlafsituation:**

Während des Mittagsschlafes ist immer ein/e Mitarbeiter/-in im Schlafraum anwesend, bis die Kinder eingeschlafen sind. Nur bei Bedarf ist diese/r in direkter Nähe des Kindes. Kinder, die schlafen haben einen fest zugeteilten Schlafplatz.

In regelmäßigen Abständen wird nach den schlafenden Kindern geschaut. Die Kinder dürfen jederzeit den Schlafraum verlassen (Raum liegt unmittelbar neben dem Gruppenraum). Die Schlaf- und Ruhebedürfnisse der Kinder müssen berücksichtigt werden. Kinder dürfen nicht geweckt werden.

- **Essenssituation:**

Kinder werden nicht zum Essen gezwungen. Sie dürfen selbst wählen, was sie probieren möchten und was nicht.

- **Umgang mit Nähe und Distanz:**

Die Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern, weshalb das Berühren zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder non-verbal äußert.

Die Mitarbeiter fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen. Die Kinder dürfen nur auf den Schoß oder in den Arm genommen

werden, wenn die Kinder das Bedürfnis dazu äußern bzw. zeigen, dies kann z.B. zum Trösten der Fall sein.

Schon im Freispiel dürfen Kinder ihre Spielpartner selbst wählen; dürfen auch „nein“ sagen zu Spielinhalten und Spielpartnern und anderen Situationen. Die beteiligten Kinder und Mitarbeiter müssen dies akzeptieren. So üben die Kinder schon im Alltag, mit ihren eigenen Grenzen und denen der Anderen umzugehen und sich auch klar zu artikulieren.

- **Spiele in den verschiedenen Funktionsräumen:**

Die Spielbereiche werden überprüft; immer wieder nimmt man Kontakt mit den Kindern in den Funktionsräumen auf. Die Tür kann auch geöffnet bleiben.

- **Spiele auf dem Außengelände:**

Der Außenbereich wird auf Gefahrenquellen überprüft; unter anderem, dass alle Tore geschlossen sind. Ein hoher Zaun sorgt für mehr Sicherheit.

Kinder, die alters- und entwicklungsgemäß entwickelt sind, dürfen sich „alleine“ (ohne Erzieher/in, aber mindestens mit einem weiteren Kind) auf dem Außengelände aufhalten, werden aber in regelmäßigen Abständen beobachtet.

- **Fotografieren:**

Mit dem Betreuungsvertrag wird eine Einverständniserklärung für Fotoaufnahmen ausgehändigt. Der Widerruf ist jederzeit möglich. Fotos werden nur für den Kindergartenalltag verwendet bzw. nur in der Ortszeitung veröffentlicht.

b) Maßnahmenplan:

Der Maßnahmenplan der Einrichtung umfasst folgende Instrumente:

- Verhaltensbeobachtungen
- Einzelgespräche mit den betroffenen Kindern
- Austausch mit direkten Kollegen/-innen
- Hinzuziehen des Jugendamtes und des Trägers
- Dokumentationen
- Kinderkonferenzen (Vorschläge zu Verbesserungen, Beschwerden, Konfliktanalyse und Lösungsfindung)
- Transparenz der pädagogischen Arbeit
- Elternveranstaltung zum Thema sexueller Missbrauch, durch die Polizeibühne RLP
- Regelmäßige Fortbildungen der Mitarbeiter in neuen Bereichen
- Schulung des Personals in den Maßnahmen des § 8 a SGB VIII
- Sensibilisierung der Erzieher/-innen
- Einsetzen des Handlungsplans (siehe Betreuungsvertrag)
- Personalauswahl
- stabiler Personalstamm

zu 4. Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (gem. § 47 Abs. 2 SGB VIII)

Gemäß § 47 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das **Wohl der Kinder und Jugendlichen** zu beeinträchtigen, sowie
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen.

zu 5. Adressen und Anlaufstellen

Träger:

Herr Reiner Hör
dauerhaft vertreten durch den Beigeordneten Fritz Knutas
Am Deutschordensplatz 1
76761 Rülzheim
07272 7002 1016
f.knutas@ruelzheim.de

Caritas Kinderschutzdienst:

17er Str. 1
76726 Germersheim
Tel.: 07274 9491134 oder 07274 9491135
kinderschutzdienst.germersheim@caritas-speyer.de

Jugendhilfe Beratungstelefon des Landkreises Germersheim:

17er Str. 1
76726 Germersheim
07274 53 432

Anlaufstellen/Ablauf im Beschwerdefall:

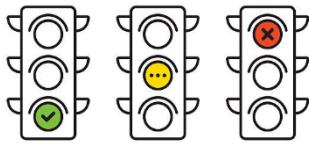
1. Beschwerden sind zunächst immer bei der Kita-Leitung vorbringen.
2. Im nächsten Schritt ist der Träger der Einrichtung zu beteiligen.
3. In letzter Instanz ist das Landesjugendamt Landau mit der Beschwerde zu betrauen:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Reiterstraße 16
76829 Landau
Telefon 06341 26-1
Telefax 06341 26-287
poststelle-ld@lsjv.rlp.de



Verhaltensampel Kinderschutz



Die Verhaltensampel zum Thema Kinderschutz soll als Wegweiser in der Praxis dienen. Sie soll dabei helfen angemessenes von kritischem Verhalten bei der pädagogischen Arbeit im Rahmen des Kinderschutzes unterscheiden zu können.

Grüne Ampel = pädagogisch korrektes Verhalten

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und angemessen, muss den Kindern aber nicht immer gefallen. Kinder haben stets das Recht, Erklärungen zu bekommen und sich zu äußern.

Wir arbeiten:

verständnisvoll, wertschätzend, ehrlich, transparent, fair, unvoreingenommen, gerecht, begeisterungsfähig, selbstreflektierend und konsequent (und machen dabei immer die Konsequenzen verständlich).

Grenzen zeigen wir stets auf und halten dabei Regeln- und unsere (Tages-)Struktur ein.

Wir bringen Kindern und Eltern Wertschätzung entgegen, hören aufmerksam zu, loben und vermitteln.

Wir möchten altersgerechte Aufklärung leisten, Impulse geben und anleitend und unterstützend den Kindern zur Seite stehen. Wir trösten und geben Gefühlen den nötigen Raum.

Gelbe Ampel = Grenzverletzungen

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch zu betrachten, passiert häufig unabsichtlich/unbewusst und ist nicht dienlich für die Kindesentwicklung. Hier sind die Kommunikation und Klärung im Team von großer Bedeutung und unabdingbar. Fehler sollen kollegial und ohne Vorwürfe diskutiert werden.

Die Kinder haben das Recht, sich zu wehren und eine Erklärung einzufordern.

Grenzverletzungen liegen u. a. bei folgendem Verhalten vor:

Bei der Kommunikation:

Nicht-ausreden-lassen, lautes Schreien, „anschnauzen“, auslachen, rumkommandieren der Kinder

In der Privat-/Intimsphäre:

Intimität während des Toilettengangs wird nicht berücksichtigt, ungefragtes an-der-Windel-riechen

In der Beziehung miteinander/pädagogische Arbeit:

Willkürliches Ändern von Regeln/Regellosigkeit, bestimmte Kinder bevorzugen, die eigene schlechte Laune an den Kindern auslassen, lügen, weitermachen, auch wenn das Kind „Stopp“ sagt, Kinder über- oder unterfordern, unsicheres Handeln

Rote Ampel = Grenzüberschreitung/-übertritt

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz und Sicherheit.

Verhaltensweisen dieser sind **falsch** und pädagogisch nicht mehr zu rechtfertigen und sofort zu unterbinden. Vorfälle dieser Art sind anzeigespflichtig gem. §47 SGB VIII.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet sich bei solchen Grenzüberschreitungen oder bei Verdacht an die zuständige Einrichtungsleitung zu wenden und die eigenen Wahrnehmungen darzulegen. Der Träger ist unverzüglich zu informieren und Leitung und Träger überprüfen den Sachverhalt. Ebenso sind die Erziehungsberechtigten für den Verdacht/Vorfall zu unterrichten.

Sexuelle und körperliche Grenzüberschreitungen:

nicht-altersgerechter Körperkontakt, Intimbereich berühren, unangemessener/ungefragter Körperkontakt seitens der Erzieher/-innen (Bsp.: Küssen), anspucken, schütteln, schlagen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren, herumschupsen

psychische/seelische Grenzüberschreitungen:

bedrohen, erpressen, bloßstellen, schikanieren, lächerlich machen, Späße auf Kosten des Kindes, beleidigen, Angst einflößen, einsperren, diskriminieren, von der Gruppe ausschließen, ignorieren, abwertendes Gerede über Kind oder Eltern, Entzug von Grundbedürfnissen (z. B. Zuneigung, Trost, Nahrung).

Verletzung der Privat-/Intimsphäre:

ungewolltes Umziehen vor allen, ungewolltes Wickeln, offene Toilettüren, Fotos ins Internet stellen/an Dritte weitergeben

Grenzüberschreitung bei der pädagogischen Arbeit:

Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten